

68. Kommen für die Stempelspflichtigkeit einer Schenkungserklärung deren Annahme und Klagbarkeit in Betracht?
Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 §. 4.

IV. Civilsenat. Urf. v. 6. Februar 1890 i. S. Br. (Kl.) w. Fiskus
(Bekl.). Rep. IV. 274/89.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Laut des am 17. August 1885 zu B. zwischen der verwitweten Frau Sch. und den Klägern notariell beurkundeten Vertrages, um dessen Besteuerung es sich handelt, erklärt Frau Sch., daß sie sich ihrer Schwester, der Witwe Br. zu B., der Mutter der Kläger, gegenüber aus Anlaß verschiedener Dienste, welche diese ihr erwiesen, verpflichtet fühle, derselben zeit lebens ein standesgemäßes Auskommen, zu dessen Gewährung die Kläger ihrerseits außerstande seien, auszuweisen und zu sichern. Dagegen verpflichteten sich die Kläger gegen die Witwe Sch., der Witwe Br. vom 1. Oktober 1885 ab lebenslang eine Jahresrente von 6800 *M* zu zahlen. Zu dieser Besorgung bestellt die Witwe Sch. den Klägern für die Lebenszeit der Witwe Br. an einer Vermögensmasse von 172 500 *M* vierprozentiger Wertpapiere den Nießbrauch. Im Falle der Nichtberichtigung zweier Vierteljahresraten wird die Witwe Sch. für ermächtigt erklärt, die Ausübung des

Nießbrauches an sich zu ziehen und aus dessen Erträgen selbst die Unterhaltsraten zu zahlen. Die Wirksamkeit des Vertrages soll mit dem Tode der Wittve Sch. endigen. Der Notar hat zu dieser Verhandlung den allgemeinen Vertragstempel mit 1,50 *M.* verwendet. Die Steuerbehörde erblickt darin eine Schenkungsurkunde und fordert deshalb 2 Prozent Stempel mit 1020 *M.* Die Klage ist auf die Feststellung gerichtet, daß der Vertrag mit 1,50 *M.* Stempel richtig besteuert sei.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die seitens der Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der in §. 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 vorgesehene Schenkungsstempel auf der schriftlichen Willenserklärung des Geschenkgebers ruhe und nicht durch deren Annahme von Seiten des Geschenknehmers bedingt sei. Es stellt dann fest, daß in der Urkunde vom 17. August 1885 die Wittve Sch. ihrem Willen Ausdruck gegeben habe, der Wittve Dr. aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste unentgeltlich einen Vermögensvorteil, bestehend in lebenslänglichem standesgemäßem Auskommen, zuzuwenden, und zwar dergestalt, daß die Kläger als ihre Mittelspersonen es übernommen hätten, der Bedachten aus den Erträgen eines denselben für die Lebenszeit der Wittve Dr. zum Nießbrauche bestellten Kapitals von 172 500 *M.* eine Jahresrente von 6800 *M.* zu zahlen. Daß die sonach vorliegende remuneratorische Schenkung als Vertrag zu Gunsten eines Dritten eingekleidet, der Dritte dem Vertrage nicht beigetreten und der Beitritt nicht einmal offen gehalten sei, erachtet das Gericht für belanglos.

Die Revision rügt, daß zu Unrecht das Moment der Annahme und das der Klagbarkeit der Schenkung beiseite gelassen seien. Die Rüge erscheint nicht begründet.

Der §. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 unterwirft Schenkungen unter Lebenden, insbesondere auch remuneratorische, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Wertstempelabgabe von dem Betrage der Schenkung. Der Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 bestimmte in dieser Beziehung, daß Schenkungen unter Lebenden, sofern sie durch schriftliche Willenserklärungen erfolgten, mit Einschluß der remuneratorischen, zu versteuern seien. Unter Schen-

kung versteht das Allgem. Landrecht, an welches das Stempelgesetz vom 7. März 1822 sich angelehnt hat, einen Vertrag, durch welchen Einer dem Anderen das Eigentum einer Sache oder eines Rechtes unentgeltlich zu überlassen sich verpflichtet (§. 1037 A.L.R. I. 11). Daraus ist zu folgern, daß das Stempelgesetz mit der Position Schenkungen nur die Willenserklärung desjenigen, welcher zur unentgeltlichen Zuwendung eines Vermögensvorteiles an einen Anderen sich verpflichtet, mithin das Schenkungsversprechen unabhängig von dessen Annahme, im Sinne hat. In Anerkennung dessen ist vom Gesetze auch nur das Schenkungsversprechen unter besondere Form gestellt (§§. 1063, 1064 a. a. D.), während für die Annahme eine auch nur stillschweigende Erklärung genügt (§§. 1058, 1059 a. a. D.). Daß aber die Klagbarkeit des Schenkungsversprechens nicht Voraussetzung der Stempelsteuer ist, läßt sich schon daraus entnehmen, daß zur Klagbarkeit gerichtliche Form erforderlich ist (§. 1064 a. a. D.), wogegen für die Stempelpflichtigkeit schriftliche Beurkundung zureicht. Es spricht dafür aber auch die in dem Urteile des vormaligen preussischen Obertribunales vom 4. Mai 1877,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 99 S. 168,

mitgeteilte Entstehungsgeschichte des §. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1873, welche ergibt, daß die von dem Tarife des Gesetzes von 1822 abweichende Fassung des §. 4 gerade zur Hebung von Zweifeln betreffs der Klagbarkeit, namentlich je nachdem in der Urkunde die Schenkung erst versprochen oder nur die mündlich versprochene und durch Übergabe ausgeführte Schenkung bestätigt oder anerkannt wird, gewählt worden ist, und daß das Gesetz keinen Unterschied zwischen diesen Fällen hat gestatten wollen. In wesentlich übereinstimmendem Sinne hat sich denn, außer jenem Urteile des Obertribunales, auch die bisherige Praxis des Reichsgerichtes ausgesprochen.

Vgl. die Urteile vom 17. Juni 1830 (Pr.J.M.Bl. von 1831 S. 7), vom 14. Juni 1833 (Centralbl. für das Deutsche Reich von 1833 S. 250), vom 4. April 1831 (J.M.Bl. von 1832 S. 19), vom 4. Oktober 1836 (J.M.Bl. von 1837 S. 71) und Urteil vom 7. Februar 1837 i. S. H. w. Fiskus. Rep. IV. 271/86.

Sonach erfordert der §. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 lediglich eine in schriftlicher Form abgegebene, die Schenkungsabsicht des Erklärenden zum Ausdruck bringende und zur Hervorbringung dieser

Rechtswirkung an sich geeignete Erklärung. Das Vorhandensein einer solchen ist aber vom Berufungsgerichte in unanfechtbarer Weise aus dem Inhalte des Vertrages vom 17. August 1885 festgestellt.“